

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<i>I Mitteilungen</i>		
Kommission		
1999/C 10/01	Euro-Wechselkurs	1
1999/C 10/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	2
1999/C 10/03	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von gelbem Phosphor mit Ursprung in der Volksrepublik China	3
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
Kommission		
1999/C 10/04	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Maßnahmen zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen	6
1999/C 10/05	Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) ⁽¹⁾	8
1999/C 10/06	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Bulgariens an den Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen berufliche und allgemeine Bildung	10

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

Berichtigungen

1999/C 10/07	Berichtigung zum Programm „Raphael“ — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 1999 (ABl. C 342 vom 10.11.1998)	14
1999/C 10/08	Berichtigung der Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. C 172 vom 6.6.1998)	14

Wichtiger Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**13. Januar 1999**

(1999/C 10/01)

1 Euro	=	7,4432	Dänische Kronen
	=	325,65	Griechische Drachmen
	=	9,14	Schwedische Kronen
	=	0,7084	Pfund Sterling
	=	1,1744	US-Dollar
	=	1,8123	Kanadische Dollar
	=	131,89	Yen
	=	1,5931	Schweizer Franken
	=	8,747	Norwegische Kronen
	=	81,24365	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,862	Australische Dollar
	=	2,1744	Neuseeland-Dollar
	=	7,25427	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ *Quelle:* Kommission.

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(1999/C 10/02)

(festgesetzt am 12. Januar 1999 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP °	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP °
<i>R I Orientierungspreis *</i>	3,828		<i>A I Orientierungspreis *</i>	3,828	
Heraklion	keine Notierungen		Athen	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen		Heraklion	keine Notierungen	
Requena	keine Notierungen		Patras	keine Notierungen	
Reus	keine Notierungen		Alcázar de San Juan	keine Notierungen	
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (¹)		Almendralejo	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen		Medina del Campo	keine Notierungen (¹)	
Béziers	4,535	118 %	Ribadavia	keine Notierungen	
Montpellier	4,589	120 %	Villafranca del Penedés	keine Notierungen	
Narbonne	4,787	125 %	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (¹)	
Nîmes	4,650	121 %	Villarrobledo	2,766	72 %
Perpignan	keine Notierungen (¹)		Bordeaux	keine Notierungen	
Asti	keine Notierungen		Nantes	keine Notierungen	
Firenze	keine Notierungen		Bari	keine Notierungen	
Lecce	keine Notierungen		Cagliari	keine Notierungen	
Pescara	keine Notierungen		Chieti	keine Notierungen	
Reggio Emilia	4,906	128 %	Ravenna (Lugo, Faenza)	keine Notierungen	
Treviso	4,132	108 %	Trapani (Alcamo)	keine Notierungen	
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen		Treviso	3,486	91 %
Repräsentativpreis	4,596	120 %	Repräsentativpreis	3,230	84 %
<i>R II Orientierungspreis *</i>	3,828			ECU/hl	
Heraklion	keine Notierungen		<i>A II Orientierungspreis *</i>	82,810	
Patras	keine Notierungen		Rheinpfalz (Oberhaardt)	45,479	55 %
Calatayud	keine Notierungen		Rheinhessen (Hügelland)	51,129	62 %
Falset	3,822	100 %	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Jumilla	keine Notierungen (¹)		Repräsentativpreis	47,774	58 %
Navalcarnero	keine Notierungen (¹)				
Requena	keine Notierungen		<i>A III Orientierungspreis *</i>	94,570	
Toro	keine Notierungen		Mosel-Rheingau	keine Notierungen	
Villena	keine Notierungen (¹)		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen		Repräsentativpreis	keine Notierungen	
Brignoles	keine Notierungen				
Bari	keine Notierungen				
Barletta	keine Notierungen				
Cagliari	keine Notierungen				
Lecce	keine Notierungen				
Taranto	keine Notierungen				
Repräsentativpreis	3,822	100 %			
	ECU/hl				
<i>R III Orientierungspreis *</i>	62,150				
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen				

(¹) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

* Ab 1.2.1995 anwendbar.

° OP = Orientierungspreis.

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von gelbem Phosphor mit Ursprung in der Volksrepublik China

(1999/C 10/03)

Der Kommission liegt ein Antrag nach Artikel 5 Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 905/98⁽²⁾, (im folgenden die „Grundverordnung“ genannt) vor, dem zufolge die Einfuhren von gelbem Phosphor mit Ursprung in der Volksrepublik China gedumpte sind und der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch bedeutend geschädigt wird.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 30. November 1998 von folgendem Gemeinschaftshersteller gestellt: Thermphos International BV (im folgenden der „Antragsteller“ genannt), auf den angeblich 100 % der Produktion von gelbem Phosphor in der Gemeinschaft entfallen.

2. Ware

Bei der angeblich gedumpten Ware handelt es sich um gelben Phosphor (P₄), auch reiner oder weißer Phosphor genannt, der derzeit dem KN-Code 2804 70 00 zugewiesen wird. Der KN-Code wird nur informationshalber angegeben.

3. Dumpingbehauptung

Da der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a) Grundverordnung ermittelt wird, sofern nicht die ausführenden Hersteller die Voraussetzungen des Artikels 2 Absatz 7 Buchstaben b) und c) Grundverordnung erfüllen, hat der Antragsteller vorgeschlagen, den Normalwert auf der Grundlage des Preises in einem Drittland mit Marktwirtschaft zu ermitteln.

Die Dumpingbehauptung stützt sich auf einen Vergleich des auf diese Weise ermittelten Normalwerts mit dem Preis der betroffenen Ware bei Verkauf zur Ausfuhr in die Gemeinschaft.

Dieser Vergleich ergibt laut Antragsteller eine erhebliche Dumpingspanne.

4. Schadensbehauptung

Der Antragsteller weist nach, daß die Einfuhren der betroffenen Ware aus der Volksrepublik China insgesamt, in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil, gestiegen sind.

Es wird behauptet, die Mengen und die Preise der fraglichen Einfuhren hätten unter anderem die Verkaufsmengen und die Preise der Gemeinschaftshersteller negativ beeinflusst, was sich sehr nachteilig auf die Gesamtleistung, die finanzielle Lage und die Beschäftigungssituation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgewirkt habe.

5. Verfahren für die Dumping- und die Schadensermittlung

Die Kommission ist nach Anhörung des Beratenden Ausschusses zu dem Schluß gekommen, daß der Antrag im Namen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gestellt wurde und daß genügend Beweise vorliegen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und leitet hiermit eine Untersuchung nach Artikel 5 Grundverordnung ein.

Bei offensichtlich umfangreichen und komplexen Verfahren kann die Kommission nach Artikel 17 Grundverordnung Stichprobenverfahren anwenden.

a) Zusammenstellung einer Stichprobe für die Dumpinguntersuchung

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle ausführenden Hersteller bzw. die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und folgende Angaben zu ihren Unternehmen zu übermitteln:

- Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Kontaktperson;
- Umsatz in Landeswährung und Menge der betroffenen Ware, die im Zeitraum 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998 zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft wurde;
- Umsatz in Landeswährung und Menge der betroffenen Ware, die im Zeitraum 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998 auf dem Inlandsmarkt verkauft wurde;
- genaue Tätigkeit des Unternehmens bei der Herstellung der betroffenen Ware;
- Name und genaue Tätigkeit aller direkt oder indirekt miteinander verbundenen Unternehmen (d. h. Unternehmen, die in einer Vereinigung zusammengeschlossen sind oder an einer Ausgleichsvereinbarung beteiligt sind), die an Herstellung und/oder Verkauf

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 128 vom 30.4.1998, S. 18 f.

(zur Ausfuhr und/oder im Inland) der betroffenen Ware beteiligt sind;

- Erklärung, ob das Unternehmen beabsichtigt, die Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus zu beantragen;
- sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission bei der Zusammenstellung der Stichprobe von Nutzen sein könnten;
- Erklärung, ob das Unternehmen bereit ist, in die Stichprobe einbezogen zu werden und dann einen Fragebogen zu beantworten und einem Kontrollbesuch im Betrieb zuzustimmen.

Ferner wird die Kommission mit den Behörden des Ausfuhrlandes, den ihr bekannten Ausführern und allen bekannten Vereinigungen von Ausführern Kontakt aufnehmen, um die Auskünfte einzuholen, die sie für die Zusammenstellung der Stichprobe ausführender Hersteller als notwendig erachtet.

Die Kommission kann beschließen, auch eine Stichprobe von Einführern zusammenzustellen.

Andere betroffene Parteien, die sachdienliche Angaben zur Zusammenstellung der Stichprobe machen möchten, werden ebenfalls aufgefordert, innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung mit der Kommission Kontakt aufzunehmen und ihre Angaben zu übermitteln.

b) Endgültige Zusammenstellung der Stichprobe

Die Kommission beabsichtigt, die endgültige Zusammenstellung der Stichprobe vorzunehmen, nachdem sie die betroffenen Parteien angehört hat, die sich bereit erklären, in die Stichproben einbezogen zu werden.

Die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen müssen einen Fragebogen beantworten und im Rahmen des Kontrollbesuchs an der Untersuchung mitwirken.

Bei mangelnder Bereitschaft zur Mitarbeit trifft die Kommission ihre Feststellungen nach Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 18 Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Fakten.

c) Fragebogen

Die Kommission sendet dem antragstellenden Gemeinschaftshersteller, den Herstellervereinigungen in der Gemeinschaft, den Einführern und den Behörden in der Volksrepublik China Fragebogen zu, um die für ihre Untersuchung als notwendig erachteten Auskünfte einzuholen.

Nach der endgültigen Zusammenstellung der Stichprobe der ausführenden Hersteller aus der Volksrepublik China sendet die Kommission den in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen Fragebogen zu.

Die ausführenden Hersteller in der Volksrepublik China, die eine individuelle Prüfung nach Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 6 Grundverordnung beantragen, müssen innerhalb der unter Nummer 7 Buchstabe a) gesetzten allgemeinen Frist einen ordnungsgemäß ausgefüllten Fragebogen übermitteln. Diese Parteien sollten jedoch berücksichtigen, daß die Kommission im Fall einer Stichprobe der ausführenden Hersteller eine individuelle Prüfung ablehnen kann, wenn diese ihres Erachtens eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluß der Untersuchung verhindern würde. Die ausführenden Hersteller, die eine individuelle Prüfung beantragen, und die Einführer werden aufgefordert, unverzüglich bei der Kommission nachzufragen, ob sie im Antrag genannt sind. Ist dies nicht der Fall, sollten sie unverzüglich, spätestens aber 15 Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ein Exemplar des Fragebogens anfordern, da alle Fragebogen innerhalb der unter Nummer 7 Buchstabe a) gesetzten Frist auszufüllen sind. Die Fragebogen sind schriftlich unter Angabe des Namens, der Anschrift, der Telefon-, der Fax- und/oder der Telexnummer der interessierten Partei bei der unten angegebenen Dienststelle anzufordern. Die Unternehmen können die Fragebogen aber auch bei den Behörden ihres Landes anfordern.

d) Einholung von Auskünften und Anhörungen

Alle interessierten Parteien werden aufgefordert, ihren Standpunkt unter Vorlage sachdienlicher Beweise schriftlich darzulegen.

Die Kommission kann die interessierten Parteien ferner anhören, sofern die Parteien dies schriftlich beantragen und nachweisen, daß besondere Gründe für ihre Anhörung sprechen.

e) Wahl des Drittlands mit Marktwirtschaft

Zur Ermittlung des Normalwerts für die Volksrepublik China wird beabsichtigt, als geeignetes Drittland mit Marktwirtschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 Grundverordnung die Vereinigten Staaten von Amerika auszuwählen. Die von der Untersuchung betroffenen Parteien werden aufgefordert, innerhalb der unter Nummer 7 Buchstabe c) gesetzten Frist zur Eignung dieses Landes als Vergleichsland Stellung zu nehmen.

f) Marktwirtschaftsstatus

Für die ausführenden Hersteller in der Volksrepublik China, die unter Vorlage von ausreichendem Beweismaterial geltend machen, daß sie unter marktwirtschaftlichen Bedingungen tätig sind, d. h. die Kriterien des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c) Grundverordnung erfüllen, wird der Normalwert nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b) Grundverordnung ermittelt. Die entsprechenden Anträge der ausführenden Hersteller müssen innerhalb der unter Nummer 7 Buchstabe d) gesetzten Frist gestellt werden und ordnungsgemäß begründet sein. Die Kommission sendet allen ihr bekannten ausführenden Her-

stellern der betroffenen Ware in der Volksrepublik China Antragsformulare zu.

6. Interesse der Gemeinschaft

Damit im Fall der Begründetheit der Dumping- und der Schadensbehauptung entschieden werden kann, ob die Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Interesse der Gemeinschaft liegt, können sich der Antragsteller, die Einführer und ihre repräsentativen Vereinigungen sowie die repräsentativen Abnehmer nach Artikel 21 Grundverordnung innerhalb der unter Nummer 7 Buchstabe a) gesetzten allgemeinen Frist melden und der Kommission Informationen übermitteln. Diese Informationen werden nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch tatsächengestützte Beweise belegt sind.

7. Fristen

a) Allgemeine Frist

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die interessierten Parteien sich innerhalb von 40 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bei der Kommission melden, ihren Standpunkt schriftlich darlegen und ihre Informationen übermitteln, wenn diese Angaben bei der Untersuchung berücksichtigt werden sollen. Innerhalb derselben Frist können sie auch einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission stellen. Diese Frist gilt für alle interessierten Parteien, einschließlich derjenigen, die nicht im Antrag genannt sind, so daß es im Interesse dieser Parteien liegt, unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufzunehmen.

b) Besondere Frist für die Zusammenstellung der Stichprobe

Alle für die Zusammenstellung der Stichprobe relevanten Angaben sind innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung der Kommission zu übermitteln, da die Kommission beabsichtigt, die betroffenen Parteien, die sich bereit erklärt haben, in die Stichprobe einbezogen zu werden, innerhalb von 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zur endgültigen Zusammenstellung der Stichprobe anzuhören.

c) Besondere Frist für die Wahl des Drittlandes mit Marktwirtschaft

Die von der Untersuchung betroffenen Parteien müssen etwaige Stellungnahmen zur Eignung der Vereinigten Staaten von Amerika, die — wie unter Nummer 5 Buchstabe e) erwähnt — als Drittland mit Marktwirtschaft zur Ermittlung des Normalwerts für die Volksrepublik China herangezogen werden sollen, innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung übermitteln.

d) Besondere Frist für die Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus

Die unter Nummer 5 Buchstabe f) genannten ordnungsgemäß begründeten Anträge auf Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus müssen innerhalb von 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gestellt werden.

e) Anschrift der Kommission

Europäische Kommission
Generaldirektion I — Auswärtige Beziehungen: Handelspolitik, Beziehungen zu Nordamerika, zum Fernen Osten sowie zu Australien und Neuseeland
Direktionen C und E
DM 24 — 8/37
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 65 05
Telex: COMEU B 21877

8. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie nicht innerhalb der gesetzten Fristen die erforderlichen Auskünfte oder behindert sie erheblich die Untersuchung, so können nach Artikel 18 Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Fakten getroffen werden.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über Maßnahmen zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

(1999/C 10/04)

KOM(1998) 725 endg. — 98/0343(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 10. Dezember 1998)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission verfügt infolge von Interventionsmaßnahmen über Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Die Versorgung des russischen Marktes mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist bereits jetzt nicht mehr voll gewährleistet und wird in den nächsten Monaten aller Voraussicht nach noch schwieriger werden.

Die internationale Staatengemeinschaft hat bereits Maßnahmen getroffen, um Rußland zu helfen, und die Europäische Union muß hier ebenfalls Verantwortung übernehmen.

Daher empfiehlt es sich, Rußland zur Verbesserung der Versorgungslage landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verfügung zu stellen. Dabei ist den unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort Rechnung zu tragen und gleichzeitig dafür zu sorgen, daß die Entwicklung einer durch den Markt bestimmten Versorgung nicht behindert wird. Hierzu ist es angezeigt, ausnahmsweise und prioritär diese Erzeugnisse entweder unverarbeitet oder verarbeitet zur Durchführung der geplanten Maßnahmen einzusetzen. Daneben ist ferner vorzusehen, daß landwirtschaftliche Erzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt angekauft werden können, wenn keine Interventionserzeugnisse zur Verfügung stehen.

Diese Maßnahmen sollen zur Linderung der Not der Menschen in Rußland und gleichzeitig zur Regulierung der Agrarmärkte beitragen.

Es empfiehlt sich, die zur Verwirklichung der Ziele dieser Maßnahmen zu erfüllenden Bedingungen festzusetzen und einen gestaffelten Lieferzeitplan aufzustellen. Die Bedingungen für die Begleitung dieser Maßnahmen und vor allem die Bestimmung der Erzeugnisse sollten in einer Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und Rußland festgelegt werden. In diesen Bedingungen sollte insbesondere vorgesehen werden, daß die Erzeugnisse in Verantwortung der russischen Behörden auf den lokalen Märkten zu Preisen verkauft werden, die keine Marktstörungen hervorrufen, und zum anderen, daß die Erlöse aus dem Verkauf für soziale Zwecke verwendet werden.

Die Kommission sollte ermächtigt werden, diese Vereinbarung auszuhandeln und zu schließen. Damit die Verwirklichung dieser Ziele sichergestellt ist, sollte die Kommission des weiteren ermächtigt werden, alle gebotenen Maßnahmen zu treffen, so auch je nach Schwere der etwa auftretenden Schwierigkeiten eine Aufschiebung oder Aussetzung der Maßnahmen für den Fall, daß die Bedingungen für die Durchführung nicht mehr erfüllt sind.

Die Kommission nimmt externe technische Hilfe für die Begleitung, Prüfung, Kontrolle und Bewertung der reibungslosen Durchführung der Maßnahme in Anspruch, und zwar auch auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation. Aus Dringlichkeitsgründen kann die Kommission vor allem für die Maßnahmen zur Begleitung und Kontrolle beschränkte Ausschreibungen durchführen oder diese Maßnahmen freihändig vergeben.

Trotz aller bereits getroffenen und noch zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen birgt die Maßnahme unvermeidliche Risiken.

Der Erlaß von Durchführungsvorschriften zu diesen Maßnahmen gemäß den im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Verfahren ist Aufgabe der Kommission.

Da dringender Bedarf besteht, müssen die Erzeugnisse schnellstmöglich am Bestimmungsort eintreffen. Mit der Durchführung der betreffenden Maßnahmen sollte deshalb umgehend begonnen werden; die diesbezüglichen Ausgaben sind vom EAGFL, Abteilung Garantie, zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gemäß dieser Verordnung werden Maßnahmen zur unentgeltlichen Belieferung von Rußland mit den in Artikel 3 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnissen durchgeführt, die infolge von Interventionsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Soweit zeitweise keine Interventionserzeugnisse zur Verfügung stehen, können sie auf dem Gemeinschaftsmarkt beschafft werden.

(2) Die gelieferten Erzeugnisse sind für die bedürftigsten Regionen bestimmt, die in einer zwischen der Gemeinschaft und Rußland zu schließenden Übereinkunft festgelegt werden.

(3) Die Lieferungen erfolgen gestaffelt nach Maßgabe eines Lieferzeitplans, der in Absprache mit den russischen Behörden aufgestellt wird.

(4) Die Bedingungen für die Durchführung der Maßnahmen sind in einer Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und Rußland festzulegen, die von der Kommission ausgehandelt und geschlossen wird. Diese Bedingungen sehen insbesondere vor, daß die gelieferten Erzeugnisse in Verantwortung der russischen Behörden auf den lokalen Märkten zu Preisen verkauft werden, die keine Störungen des Marktes in den Absatzregionen hervorrufen, und bestimmen, daß die Erlöse aus dem Verkauf dieser Waren grundsätzlich für soziale Zwecke verwendet werden. Die gelieferten Erzeugnisse dürfen an die Bedürftigsten der betreffenden Regionen ausnahmsweise auch kostenlos abgegeben werden.

Die Vereinbarung enthält außerdem Bestimmungen über die Hilfe und die Kooperation der russischen Behörden bei der Begleitung, Prüfung, Kontrolle und Bewertung des Programms auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation, insbesondere durch den Rechnungshof oder die hierzu von der Kommission ermächtigten externen Einrichtungen.

Artikel 2

(1) Die Erzeugnisse werden in unverändertem Zustand oder nach Verarbeitung geliefert.

(2) Die Maßnahmen können Nahrungsmittel einbeziehen, die zur Verfügung stehen oder auf dem Markt beschafft werden können, indem als Zahlung Erzeugnisse aus Interventionsbeständen geliefert werden, die zu der gleichen Gruppe von Erzeugnissen gehören.

(3) Die Lieferkosten einschließlich der Kosten für den Transport bis zu den Häfen oder Grenzübergangsstellen ohne Entladung sowie gegebenenfalls die Kosten der Verarbeitung in der Gemeinschaft werden durch Ausschreibung oder bei Dringlichkeit oder Beförderungsschwierigkeiten durch beschränkte Ausschreibung bestimmt.

(4) Für die aufgrund dieser Verordnung gelieferten Erzeugnisse werden keine für die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgesehenen Erstattungen gewährt.

Artikel 3

Die Mengen der unentgeltlich zu liefernden Erzeugnisse betragen höchstens:

- 1 000 000 t Weichweizen, Backqualität,
- 500 000 t Roggen, Backqualität,
- 50 000 t vollständig geschliffener Reis,
- 100 000 t Schweinefleisch in Form von Schlachtkörpern,
- 150 000 t Rindfleisch in Form von Schlachtkörpern,
- 50 000 t Magermilchpulver.

Artikel 4

(1) Für die Durchführung der Maßnahmen unter den Bedingungen dieser Verordnung ist die Kommission zuständig.

Die Kommission schiebt die Durchführung einer oder mehrerer Teillieferungen auf oder setzt die Maßnahmen aus, wenn sich erweisen sollte, daß die vorschriftsmäßige Abwicklung dieser Maßnahmen nicht sichergestellt ist oder gar gegen die Bestimmungen der in Artikel 1 Absatz 4 genannten Vereinbarung verstoßen wird.

Sie trifft alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Durchführung der Lieferung zu dem dafür vorgesehenen Zeitpunkt zu gewährleisten.

Die Kommission nimmt im Wege der offenen oder der beschränkten Ausschreibung oder im Wege der freihändigen Vergabe gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung externe technische Hilfe für die Begleitung, Prüfung, Kontrolle und Bewertung der reibungslosen Durchführung der Maßnahme in Anspruch, und zwar auch auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehungsweise nach den entsprechenden Vorschriften anderer gemeinsamer Marktorganisationen erlassen.

Artikel 5

Der Wert der abgegebenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die aus Interventionsbeständen stammen, wird nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates ⁽¹⁾ verbucht.

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13; Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1287/95 (ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1).

Artikel 6

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der Kosten, die sich aus der Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz ergeben, gelten als Interventionen im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) ⁽¹⁾

(1999/C 10/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(1998) 785 endg. — 97/0341(SYN)

(Gemäß Artikel 189a, Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 16. Dezember 1998)

⁽¹⁾ ABl. C 54 vom 21.2.1998, S. 12.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Erwägung 11

(auf Grundlage der Änderung 1 des Europäischen Parlaments)

(11) Die Interoperabilität muß verstärkt werden, um Skaleneffekte zu erzielen und die Vorteile dieser Netze besser zu nutzen.

(11) Die Anwendung von Normen, öffentlich verfügbaren Spezifikationen und Public Domain Programmen zur Gewährleistung einer nahtlosen Interoperabilität muß verstärkt werden, um Skaleneffekte zu erzielen und die Vorteile dieser Netze besser zu nutzen.

Erwägung 20a (neu)

(auf Grundlage der Änderung 4 des Europäischen Parlaments)

(20a) In dieser Entscheidung wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein als finanzieller Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 2 der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 dienender Betrag eingesetzt, ohne daß dadurch die im Vertrag festgelegten Befugnisse der Haushaltsbehörde berührt werden ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 4.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

Erwägung 24

(auf Grundlage der Änderung 6 des Europäischen Parlaments)

(24) Der Rat hat mit Beschluß 95/468/EG den Gemeinschaftsbeitrag für den Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA) bestimmt.

(24) Im Rahmen des Beschlusses 95/468/EG über den Gemeinschaftsbeitrag für den Informationsverbund für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen in der Gemeinschaft (IDA) wurden Maßnahmen durchgeführt.

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b)

(auf Grundlage der Änderung 7 des Europäischen Parlaments)

b) beim Aufbau und Betrieb dieser Netze kostenwirksamer, reaktionsschneller und flexibler zu arbeiten und sich dem technologischen Wandel und der Marktentwicklung anzupassen;

b) beim Aufbau und Betrieb dieser Netze kostenwirksamer, reaktionsschneller und flexibler zu arbeiten und sich dem technologischen Wandel und der Marktentwicklung anzupassen, und zwar in den nationalen Verwaltungen sowie zwischen diesen und der Gemeinschaftsverwaltung;

Artikel 5 Absatz 1

(auf Grundlage der Änderung 8 des Europäischen Parlaments)

Die Gemeinschaft sorgt für die Entwicklung gemeinsamer Werkzeuge und Techniken für bereichsspezifische Netzanwendungen, um die Gesamtkosten der Entwicklung von Anwendungen zu senken, technische Lösungen rationell zu gestalten und zu verbessern, die Einführungszeit von einsatzfähigen Systemen zu verkürzen und die Systemwartung zu rationalisieren.

Die Gemeinschaft sorgt dafür, daß gemeinsame Werkzeuge und Techniken für bereichsspezifische Netzanwendungen vom Public Domain oder vom Markt übernommen oder andernfalls entwickelt werden, um die Gesamtkosten der Entwicklung von Anwendungen zu senken, technische Lösungen rationell zu gestalten und zu verbessern, die Einführungszeit von einsatzfähigen Systemen zu verkürzen und die Systemwartung zu rationalisieren.

Artikel 13 Absatz 1

(auf Grundlage der Änderung 10 des Europäischen Parlaments)

(1) Zum Abschluß des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Beschlusses oder nachträglicher Änderungen des Anhangs und danach im Abstand von drei Jahren beurteilt die Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Durchführung dieser Entscheidung.

(1) Nach den ersten beiden Jahren der Durchführung und danach alle drei Jahre wird eine qualitative und quantitative Bewertung vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Bewertung werden der Haushaltsbehörde vor der ersten Lesung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2001 übermittelt.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat zur Teilnahme Bulgariens an den Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen berufliche und allgemeine Bildung

(1999/C 10/06)

KOM(1998) 750 endg. — 98/0352(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 15. Dezember 1998)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 126 und 127 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe: Das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits wurde mit Beschluß des Rates und der Kommission vom 4. Dezember 1995 geschlossen.

Nach Artikel 1 Zusatzprotokoll kann sich Bulgarien an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem in den Bereichen berufliche und allgemeine Bildung beteiligen; nach Artikel 2 Zusatzprotokoll beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Bulgarien sich an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann.

In dem Beschluß 94/819/EG des Rates vom 6. Dezember 1994 über ein Aktionsprogramm zur Durchführung

einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft (nachstehend „Leonardo da Vinci“ genannt ⁽¹⁾), insbesondere in Artikel 9 Absatz 1, und in dem Beschluß Nr. 819/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 1995 über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm im Bereich der allgemeinen Bildung ⁽²⁾ (nachstehend „Sokrates“ genannt), insbesondere in Artikel 7 Absatz 3, ist vorgesehen, daß diese Programme der Beteiligung der assoziierten mitteleuropäischen Länder unter den Voraussetzungen offenstehen, die in den Zusatzprotokollen zu den Assoziationsabkommen über die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen festgelegt sind —

BESCHLIESST:

Der Standpunkt der Gemeinschaft im Assoziationsrat des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits zur Teilnahme Bulgariens an den Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen berufliche und allgemeine Bildung beruht auf dem diesem Beschluß beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Assoziationsrates.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 29.12.1994.

⁽²⁾ ABl. L 87 vom 20.4.1995.

ANHANG I

Entwurf des Beschlusses Nr. .../98 des Assoziationsrates EG—Bulgarien vom 1999 zur Annahme der Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Bulgariens an den Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen berufliche und allgemeine Bildung

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits ⁽¹⁾,

gestützt auf das Zusatzprotokoll zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits über die Teilnahme Bulgariens an den Programmen der Gemeinschaft ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 1 und 2,

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1994.

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 30.12.1995.

Nach Artikel 1 Zusatzprotokoll kann sich Bulgarien an Rahmenprogrammen, spezifischen Programmen, Projekten und anderen Aktionen der Gemeinschaft unter anderem in den Bereichen berufliche Bildung und allgemeine Bildung beteiligen.

Nach Artikel 2 Zusatzprotokoll beschließt der Assoziationsrat, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen Bulgarien sich an den in Artikel 1 genannten Maßnahmen beteiligen kann —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Bulgarien nimmt an den Gemeinschaftsprogrammen Leonardo da Vinci und Sokrates unter den Voraussetzungen und Bedingungen teil, die in den Anhängen I und II festgelegt sind; die Anhänge sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluß gilt für die Laufzeit der Programme Leonardo da Vinci und Sokrates.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Annahme in Kraft.

ANHANG II

Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme Bulgariens an den Programmen Leonardo da Vinci und Sokrates

1. Bulgarien nimmt an allen Aktivitäten im Rahmen der Programme Leonardo da Vinci und Sokrates (nachstehend „die Programme“ genannt) teil, und zwar sofern in diesem Beschluß nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung der Ziele, Kriterien, Verfahren und Fristen, die in dem Beschluß Nr. 818/94/EG über ein Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft und in dem Beschluß Nr. 819/95/EG über das gemeinschaftliche Aktionsprogramm Sokrates festgelegt sind.
2. — Für die Einreichung, Prüfung und Auswahl der Anträge der teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus Bulgarien gelten dieselben Voraussetzungen und Bedingungen wie für die teilnahmeberechtigten Einrichtungen, Verbände und Einzelpersonen aus der Gemeinschaft.

— Die Programmaktivitäten zur Förderung von Fremdsprachenkenntnissen und der beruflichen Bildung betreffen die Amtssprachen der Gemeinschaft. In Ausnahmefällen sind andere Sprachen zulässig, wenn dies für die Durchführung der Programme erforderlich ist.
3. Zur Gewährleistung der Gemeinschaftsdimension der Programme muß sich an den von Bulgarien vorgeschlagenen länderübergreifenden Projekten und Maßnahmen eine Mindestanzahl von Partnern aus den Mitgliedstaaten der EG beteiligen. Diese Mindestzahl wird bei der Durchführung des Programms unter Berücksichtigung der Art der Maßnahmen, der Zahl der Projektpartner und der Zahl der an dem Programm teilnehmenden Länder festgesetzt. Projekte und Aktivitäten, die nur von Bulgarien und den dem EWR-Abkommen beigetretenen EFTA-Staaten oder anderen Drittländern durchgeführt werden, auch solcher, die mit der Gemeinschaft ein Assoziationsabkommen geschlossen haben und denen die Programme zur Beteiligung offenstehen, kommen für eine finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft nicht in Betracht.

4. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Beschlüsse über die Programme Leonardo da Vinci und Sokrates sieht Bulgarien auf nationaler Ebene geeignete Strukturen und Mechanismen vor und trifft alle sonstigen notwendigen Maßnahmen, um die Koordinierung und Organisation der Programmdurchführung auf nationaler Ebene zu gewährleisten.
5. Zur Deckung der Kosten seiner Teilnahme an den Programmen zahlt Bulgarien jedes Jahr einen Beitrag in den Gesamthaushalt der Europäischen Union (vgl. Anhang III).

Der Assoziationsausschuß kann diesen Beitrag erforderlichenfalls anpassen.

6. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Bulgarien unternehmen im Rahmen der geltenden Bestimmungen alle Anstrengungen, um allen Studierenden, Lehrkräften, Hochschulverwaltungsbediensteten und anderen Teilnahmeberechtigten im Verkehr zwischen Bulgarien und der Gemeinschaft die freie Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt zur Teilnahme an unter diesen Beschluß fallenden Maßnahmen zu erleichtern.
7. Unbeschadet der sich aus dem Beschluß über die Programme Leonardo da Vinci und Sokrates ergebenden Pflichten der Kommission und des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften für die Überwachung und die Evaluierung der Programme (Artikel 10 bzw. 8) wird die Teilnahme Bulgariens an den Programmen kontinuierlich von Bulgarien und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in partnerschaftlicher Weise überwacht. Bulgarien legt der Kommission die erforderlichen Berichte vor und beteiligt sich an den spezifischen Maßnahmen, die die Kommission in diesem Zusammenhang ergreift.
8. Unbeschadet der in Artikel 6 des Beschlusses über das Programm Leonardo da Vinci und in Artikel 4 des Beschlusses über das Programm Sokrates festgelegten Verfahren wird Bulgarien vor den ordentlichen Ausschusssitzungen zu Koordinierungstreffen über die Durchführung dieses Beschlusses betreffende Fragen eingeladen. Die Kommission unterrichtet Bulgarien über die Ergebnisse der ordentlichen Ausschusssitzungen.
9. Im Antragsverfahren, in den Verträgen, in den vorzulegenden Berichten und in den Verwaltungsvereinbarungen für das Programm ist eine der Amtssprachen der Gemeinschaft zu verwenden.

ANHANG III

Finanzbeitrag Bulgariens zu den Programmen Leonardo da Vinci und Sokrates

1. Der Finanzbeitrag Bulgariens dient zur Deckung
 - von Zuschüssen oder sonstigen Finanzhilfen, die bulgarischen Teilnehmern aus Programmmitteln gezahlt werden;
 - der finanziellen Unterstützung aus Mitteln des Programms Leonardo da Vinci für die zuständige staatliche Stelle;
 - die der Kommission aus der Teilnahme Bulgariens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung der Programme.
2. In jedem Haushaltsjahr darf die Summe der Zuschüsse und der sonstigen finanziellen Unterstützung, die die bulgarischen Begünstigten und die für Leonardo da Vinci zuständigen staatlichen Stellen Bulgariens aus den Programmen erhalten, so wird der Saldo von der Kommission in das folgende Haushaltsjahr übertragen und vom Beitrag für das folgende Jahr abgezogen. Besteht ein solcher Saldo am Ende der Laufzeit der Programme, so wird Bulgarien der entsprechende Betrag erstattet.

3. Leonardo da Vinci

Bulgariens Beitrag für die Teilnahme 1999 beläuft sich auf 1 114 000 ECU. Davon dienen 72 000 ECU zur Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Bulgariens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung der Programme.

4. Sokrates

Bulgariens Beitrag für die Teilnahme an Leonardo da Vinci und Sokrates, einschließlich Kapitel I (Erasmus) beläuft sich 1999 auf insgesamt 4 140 000 ECU. Davon dienen 270 000 ECU zur Deckung der der Kommission aus der Teilnahme Bulgariens entstehenden zusätzlichen Kosten für die Verwaltung der Programme.

5. Die für den Gesamthaushalt der Europäischen Union geltenden Vorschriften finden Anwendung; dies gilt auch für die Verwaltung des Beitrags Bulgariens.

Bei Inkrafttreten dieses Beschlusses und zu Beginn jeden darauffolgenden Jahres übersendet die Kommission Bulgarien eine Aufforderung zur Zahlung seines Kostenbeitrags nach diesem Beschluß.

Dieser Beitrag wird in Ecu ausgedrückt und ist auf ein Ecu-Bankkonto der Kommission einzuzahlen.

Bei der Berechnung des Jahresbeitrags wurde von einer Teilnahme während eines gesamten Haushaltsjahres ausgegangen. Sollte der Beschluß des Assoziationsrates im Lauf eines Jahres in Kraft treten, so wird der Jahresbeitrag unter Berücksichtigung des Fortschritts bei der Programmdurchführung in diesem Jahr angepaßt.

Bulgarien zahlt seinen jährlichen Kostenbeitrag nach diesem Beschluß gemäß der Zahlungsaufforderung spätestens drei Monate nach Absendung der Zahlungsaufforderung. Bei verspäteter Zahlung des Beitrags werden Bulgarien ab dem Fälligkeitstag Zinsen für den offenstehenden Betrag berechnet. Als Zinssatz wird der um 1,5 Prozentpunkte erhöhte Zinssatz des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit für Ecu-Geschäfte ⁽¹⁾ für den Monat angewandt, in dem der Beitrag fällig wird.

6. Bulgarien zahlt die unter Nummer 3 und 4 genannten zusätzlichen Verwaltungskosten aus eigenen Haushaltsmitteln.

7. Von dem unter Nummer 3 genannten Restbetrag seines jährlichen Beitrags zum Programm Leonardo da Vinci zahlt Bulgarien 1999 31 000 ECU aus eigenen Haushaltsmitteln. 1 011 000 ECU werden nach den normalen PHARE-Programmierungsverfahren aus Mitteln des Phare-Länderprogramms Bulgarien 1999 gezahlt.

Von dem unter Nummer 4 genannten Restbetrag seines jährlichen Beitrags zu Sokrates zahlt Bulgarien 1999 116 000 ECU aus eigenen Haushaltsmitteln. 3 754 000 ECU werden nach den normalen PHARE-Programmierungsverfahren aus Mitteln des Phare-Länderprogramms Bulgarien 1999 gezahlt.

⁽¹⁾ Der Zinssatz wird monatlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Serie C, veröffentlicht.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung zum Programm „Raphael“ — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 1999**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 342 vom 10. November 1998)

(1999/C 10/07)

Auf Seite 43 muß unter „BELGIË/BELGIQUE — Vlaamse Gemeenschap — Roerend erfgoed“ die Adresse wie folgt lauten:

„Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap
Administratie Cultuur
Afdeling Beeldende Kunst en Musea
Parochiaansstraat 15
B-1000 Brussel
tel. (32-2) 553 68 42; fax (32-2) 553 68 43
e-mail: els.keytsman@wvc.vlaanderen.be“.

Berichtigung der Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 172 vom 6. Juni 1998)

(1999/C 10/08)

Auf Seite 12 muß Punkt 4.5 wie folgt lauten:

„4.5. *Herstellungsverfahren:* Schlachtung und Bearbeitung der Lämmer der Mancha-Rasse, die ab ihrer Geburt durch Ohrmarke gekennzeichnet sind, erfolgt in den in den Registern des Rates eingetragenen Unternehmen. Der Einstufungsausschuß nimmt eine Auswahl der zu schlachtenden Tiere vor, wobei Schlachtung, Häutung und Ausweidung nach den gesetzlich zulässigen Verfahren erfolgt. Die Aufbewahrung der Tierhälften darf für die Dauer von unter 24 Stunden in Räumen mit 3 bis 4 °C, sie muß für längere Fristen in Räumen mit 1 bis 3 °C erfolgen. Die Aufbewahrungszeit darf höchstens sechs Tage betragen.“

WICHTIGER HINWEIS FÜR DIE LESER

Betrifft: Änderungen im Zusammenhang mit den Reihen des Amtsblattes 1999

1999 wird das Amtsblatt, Reihen L&C auf folgenden Trägern erhältlich sein:

- Auf Papier
- Auf Microfiche
- Auf CD-ROM, vierteljährliche Veröffentlichung
- Als Hybridversion CD-ROM/Internet, monatliche Veröffentlichung
- Über die kommerziellen Datenbanken CELEX (<http://europa.eu.int/celex>) und EUDOR (<http://eudor.eur-op.eu.int/>)
- Kostenlos in EUR-Lex (<http://europa.eu.int/eur-lex>) für die Ausgaben der jeweils letzten 45 Tage.

PAPIERAUSGABE

Der Preis des Abonnements für die Papierausgabe des ABL L&C wird 1999 840 € (*) betragen. Die Preiserhöhung wurde notwendig, um steigende Produktions- und Versandkosten abzudecken.

ZUSÄTZLICHE KOSTEN FÜR DIE NACHTRÄGLICHE LIEFERUNG VON PAPIERAUSGABEN

Den Abonnenten, die die nachträgliche Lieferung von Papierausgaben nach dem 1. April 1999 beantragen, werden zusätzliche Gebühren in Rechnung gestellt, um die Mehrkosten für Zusammenstellung von Sammlungen/Kollektionen, Lagerung und Versand, die EUR-OP durch diese Bestellungen entstehen, abzudecken. Für die nachträgliche Lieferung werden 280 € (*) pro Monat berechnet. Das ist in jedem Fall weniger als der Gesamtpreis fehlender Ausgaben, sofern diese zum offiziellen Preis berechnet werden. Um die Entstehung solcher Kosten zu vermeiden, empfehlen wir allen Abonnenten, ihr Abonnement nach Möglichkeit rechtzeitig zu erneuern oder die neueste Ausgabe der kumulativen CD-ROM ABL EUR-Lex zum Preis von 100 € (*) bzw. 140 € (*) zu erwerben, um auf diese Weise über die komplette Sammlung zu verfügen.

ABL L&C AUF CD-ROM

Zum Preis von 396 € (*) wird ein Abonnement für eine vierteljährlich erscheinende CD-ROM angeboten, die hervorragende Suchmöglichkeiten, vielfältige Textformate und bibliographische Angaben, wie sie in der Datenbank Celex enthalten sind, bietet. Der Sondertarif für die bisherigen Abonnenten wird nicht weiter angeboten.

1999 wird ein auf dem System EUR-Lex basierendes neues Hybridabonnement CD-ROM/Internet für das Amtsblatt Reihen L&C zum Preis von 144 € (*) eingeführt. Das Abonnement läuft auf Jahresbasis (mit monatlichem Versand) und bietet Zugang zu den PDF-Dateien auf der CD-ROM und der EUR-Lex-Internet-Site. Mit einem einfachen Mausklick können Sie über die CD-ROM jeden seit Jahresbeginn 1999 im ABL L&C veröffentlichten Text suchen, unabhängig davon, ob er auf der CD-ROM oder der Internet-Site abgespeichert ist.

Unter Verwendung der EUR-Lex-Technologie wird im Frühjahr 1999 eine einsprachige CD-ROM produziert, die

die vollständige Sammlung 1998 der Amtsblätter L&C enthält und zum Preis von 144 € (*) angeboten wird. Die Abonnenten der Papier- und Microfiche-Ausgaben erhalten Anfang Dezember 1998 eine einfache Demo-Version. Eine vollständigere vorläufige Version ist Ende Januar 1999 auf Anfrage erhältlich.

Sowohl die vierteljährlichen als auch die monatlichen CD-ROM-Hybridabonnements sind einsprachig und kumulativ. Einzelne CD-ROMs können ebenfalls bestellt werden.

ABL L&C ONLINE

Außer über die Datenbank des Gemeinschaftsrechts Celex (<http://europa.eu.int/celex>), die als „Pay per view“ oder im Rahmen eines pauschalen Abonnements zum Preis von 960 € (*) verfügbar ist, und das Archiv EUDOR (<http://eudor.eur-op.eu.int/>), bei dem pro Seite abgerechnet wird, kann der Volltext des ABL L&C während eines Zeitraums von 20 Tagen (demnächst 45 Tage) auf der EUR-Lex Internet-Site (<http://europa.eu.int/eur-lex>) kostenlos abgefragt werden.

ABL L&C AUF MICROFICHE

Das Microfiche-Abonnement wird auch 1999 noch angeboten, wird jedoch im Jahre 2000 durch einen elektronischen Träger ersetzt. Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme zu dieser geplanten Änderung an OP4, Referat Verkauf, EUR-OP, 2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg, Fax + 352 2929 42763.

SUPPLEMENT ZUM AMTSBLATT

Das Supplement zum Amtsblatt wird 1999 in folgender Form angeboten:

- Als Abonnement mit 5 Ausgaben pro Woche, Preis 492 € (*)
- Als Abonnement mit 2 Ausgaben pro Woche, Preis 204 € (*)
- Als einzelne CD-ROM, Preis 2.50 € (*)
- Online in der Datenbank TED (<http://ted.eur-op.eu.int/>).

Ab Januar 1999 wird der Zugang zu TED kostenlos sein.

Die Verwendung der CD-ROM in einem LAN wird ab Januar 1999 kostenlos sein. Ab 1. April 1999 wird die derzeit auf der CD-ROM enthaltene Option der Faksimile-Darstellung der Papierausgabe (Format PDF) nicht mehr verfügbar sein, da eine neue Version mit einer gemeinsamen Benutzerschnittstelle für die Datenbank TED eingeführt wird. Die neue Version wird noch weitere erhebliche Verbesserungen umfassen, wie z.B. neue Suchfelder, Suchprofile und größere Flexibilität.

BEZUGSQUELLEN

Alle Amtsblatt-Abonnements können unabhängig vom Träger bei allen Mitgliedern der traditionellen, der Off-line- und der Gateway-Vertriebsnetze von EUR-OP erworben werden. Die neueste Adressenliste finden Sie umseitig oder aber auf

<http://eur-op.eu.int/en/general/s-ad.html>

(*) Preise ohne MwSt.